

§ 11

(1) Als Fachmann für Holzschutz im Hochbau wird anerkannt, wer eine mindestens einjährige erfolgreiche Mitarbeit auf diesem Gebiet nachweisen kann und vor der Zulassungskommission bei den Bezirksbauämtern die fachliche Zulassungsprüfung bestanden hat.

(2) Der Zulassungskommission gehören an

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht beim Bezirksbauamt als Vorsitzender!
2. zwei Fachmänner für Holzschutz im Hochbau.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Zulassungskommission müssen einen Qualifizierungslehrgang „Holzschutz im Hochbau“ beim Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden erfolgreich beendet haben oder eine dem Lehrgang gleichwertige Qualifikation nachweisen.

(4) Die Zulassung erfolgt auf Beschluß der Zulassungskommission. Den Zugelassenen ist eine Zulassungsurkunde auszuhändigen. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages sind dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

(5) Über den Beschluß der Zulassungskommission steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Ministerium für Bauwesen — Staatliche Bauaufsicht — zu.

(6) Zugelassene Fachmänner für Holzschutz im Hochbau werden in ein Register des Bezirksbauamtes eingetragen.

§ 12

(1) Die bis zur Inkraftsetzung dieser Durchführungsbestimmung zugelassenen Spezialisten für Holzschutz im Hochbau können bis zum 31. Dezember 1960 einen Antrag auf Überprüfung ihrer Zulassung stellen, anderenfalls erlischt ihre Zulassung am 30. März 1961. Der Antrag ist über den Rat des Kreises — Kreisbauamt — zu leiten, der die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit der weiteren Zulassung des Bewerbers zu bescheinigen hat.

(2) Die Überprüfung der Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission des Rates des Bezirkes.

§ 13

Zur fachlichen Ausbildung der Fachmänner für Holzschutz im Hochbau werden Lehrgänge nach einheitlichen vom Ministerium für Bauwesen bestätigten Themenplänen durchgeführt:

1. am Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden,
2. an der Meisterschule für Bauwesen in Blankenburg (Harz),
3. durch die Bezirksleitungen der Kammer der Technik unter Mitwirkung der Bezirkshandwerkskammern.

Die Planung der Lehrgänge zu Ziff. 3 obliegt den Bezirksbauämtern.

V.

Schlußbestimmungen

§ 14

Nicht in den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung fallen die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verord-

nung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBI. I S. 174) zu treffenden Maßnahmen.

§ 15

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung zuwiderhandelt oder Holzschutzarbeiten entgegen den anerkannten Regeln der Holzschutztechnik ausführt, kann gemäß § 8 der Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 16

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZB1. S. 435) und die Anweisung vom 25. August 1953 zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZB1. S. 436).

Berlin, den 26. November 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

**Vierzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

— Gesundheitspflegemittel —

Vom 26. November 1959

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOB1. I S. 766) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission in Ausführung des § 5 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gesundheitspflegemittel im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind folgende Stoffe und Zubereitungen, soweit sie nicht auf Grund ihrer Kennzeichnung oder Zusammensetzung Arzneimittel nach den Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln oder Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes sind:

- a) Pflanzensäfte,
- b) Zubereitungen auf der Grundlage von Drogen,
- c) Drogenmischungen,
- d) Weine mit arzneilichen Zusätzen,
- e) Zubereitungen mit **ätherischen ölen als Hauptwirkstoff** (Fluide),
- f) Körperpflegemittel mit arzneilichen Zusätzen,
- g) Schutzmittel gegen Insekten,
- h) Süßwaren mit arzneilichen Zusätzen,
- i) Kräftigungsmittel,
- k) natürliche und künstliche Heilwässer und -salze.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen, ob ein unter Abs. 1 Buchstaben a bis i fallendes Erzeugnis als Gesundheitspflegemittel gilt.

• 13. DB (GBI. 11950 S. 574)